

## **Erläuterungen des Vorstands der POLIS Immobilien AG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB**

Die Pflicht, im Lagebericht Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB zu machen, trifft nur Aktiengesellschaften, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpHG in Anspruch nehmen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung sowie der Feststellung des Jahresabschlusses waren die Aktien der Gesellschaft noch nicht zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, so dass eine Pflicht zu diesen Angaben nicht bestand.

Die Aktien der Gesellschaft sind seit dem 21. März 2007 zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Daher erstattet der Vorstand der Hauptversammlung gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

### 1. §§ 289 Abs. 4 Nr. 1 und 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Das gezeichnete Kapital, d. h. das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 110.510.000 ist zerlegt in 11.051.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Sämtliche Aktien gehören der gleichen Gattung an und gewähren eine Stimme. Der rechnerische Anteil einer Stückaktie am Grundkapital beträgt EUR 10,00. Diese Angaben beziehen sich auf den 15. Mai 2007.

Zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2006) betrug das gezeichnete Kapital, d. h. das Grundkapital der Gesellschaft EUR 51.400.000. Es war zerlegt in 51.400.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Sämtliche Aktien gehörten der gleichen Gattung an und gewährten eine Stimme. Der rechnerische Anteil einer Stückaktie am Grundkapital betrug EUR 1,00.

Die Gesellschaft hat keine stimmrechtslosen Vorzugsaktien ausgegeben.

### 2. §§ 289 Abs. 4 Nr. 2 und 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Die Satzung der Gesellschaft sieht keine Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, vor. Dem Vorstand sind auch keine Vereinbarungen zwischen den Aktionären der Gesellschaft bekannt, aus denen sich solche Beschränkungen ergeben könnten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mehrere Aktionäre mit den Konsortialbanken UniCredit Markets & Investment Banking und Viscardi Securities Wertpapierhandelsbank GmbH nach dem Bilanzstichtag 31.12.2006 Vereinbarungen geschlossen haben, wonach sich diese Aktionäre verpflichten, insgesamt 4.562.062 Aktien nicht vor dem 21. März 2008 zu veräußern bzw. solche Veräußerungen nur mit Zustimmung der Konsortialbanken vorzunehmen.

Nach Ablauf der vorstehend beschriebenen Lock-up Vereinbarung bestehen keine dem Vorstand bekannten Übertragungsbeschränkungen oder Stimmrechtsvereinbarungen.

3. §§ 289 Abs. 4 Nr. 3 und 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Der Gesellschaft sind folgende direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10% übersteigen, bekannt:

a) Direkte Beteiligungen

aa) per 31.12.2006

Mann Immobilien-Verwaltung AG, Karlsruhe, 32,55%

Bouwfonds Asset-Management Deutschland GmbH, Berlin, 32,55%

bb) per 15.5.2007

Mann Immobilien-Verwaltung AG, Karlsruhe, 27,81%

Bouwfonds Asset-Management Deutschland GmbH, Berlin, 15,14%

b) Indirekte Beteiligungen

ba) per 31.12.2006

Indirekt über die Bouwfonds Asset Management Deutschland GmbH, Berlin sind beteiligt:

Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank B.A., Utrecht, Niederlande 32,55%

Rabo Bouwfonds Holding N.V., Hoevelaken, Niederlande 32,55%

Rabo Bouwfonds N.V., Hoevelaken, Niederlande 32,55%

Bouwfonds Property Development B.V., Hoevelaken, Niederlande 32,55%

Bouwfonds Property Development Duitsland B.V., Hoevelaken, Niederlande 32,55%

BPD Duitsland B.V., Hoevelaken, Niederlande 32,55%

Bouwfonds NRW GmbH, Düsseldorf, 32,55%

bb) per 15.5.2007

Indirekt über die Bouwfonds Asset Management Deutschland GmbH, Berlin sind beteiligt:

Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank B.A., Utrecht, Niederlande  
15,14%  
Rabo Bouwfonds Holding N.V., Hoevelaken, Niederlande 15,14%  
Rabo Bouwfonds N.V., Hoevelaken, Niederlande 15,14%  
Bouwfonds Investment Management B.V., Hoevelaken, Niederlande 15,14%

Die der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen sind unter [www.polisag.de](http://www.polisag.de) / Investor Relations / Stimmrechtsmitteilungen veröffentlicht.

4. §§ 289 Abs. 4 Nr. 4 und 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB

Es gibt keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

5. §§ 289 Abs. 4 Nr. 5 und 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB

Es sind keine Arbeitnehmer der Gesellschaft am Kapital beteiligt, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

6. §§ 289 Abs. 4 Nr. 6 und 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB

a) Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß §§ 84 f. AktG bestellt und abberufen. Gemäß § 8 der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.

b) Über Änderungen der Satzung beschließt gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG die Hauptversammlung. Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i. V. m. § 18 Abs. 3 der Satzung vom Aufsichtsrat vorgenommen werden. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen gemäß §§ 133 AktG i. V. m. 179 Abs. 2 AktG i. V. m. § 27 Abs. 1 der Satzung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen und der einfachen Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

7. §§ 289 Abs. 4 Nr. 7 und 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB

Weder zum Bilanzstichtag noch per 15.5.2007 bestehen ein genehmigte Kapital i. S. v. §§ 202 ff AktG bzw. eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG.

**8. §§ 289 Abs. 4 Nr. 8 und 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB**

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Dritten, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen oder die eine irgendwie geartete Change of Control Klausel enthalten.

**9. §§ 289 Abs. 4 Nr. 9 und 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB**

Zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands bzw. Arbeitnehmern der Gesellschaft sind keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen worden.

Berlin, 15. Mai 2007

Der Vorstand